

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Stemweder Berg“ in den Gemeinden Stemshorn, Lemförde, Quernheim und Brockum, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) — zuletzt geändert durch Artikel 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237 ff) — und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 23. Juli 1970 (Reg.-Amtsblatt Stck. 16 S. 240) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Begrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Stemshorn, Lemförde, Quernheim und Brockum wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Nordwestecke des Gebietes:

Beginnend am Schnittpunkt des Weges Flurstück 65 Flur 7 Gemarkung Stemshorn mit der Kreisstraße 29. Entlang der Südseite des vorgenannten Weges bzw. des Weges Flurstück 61 Flur 10 Gemarkung Lemförde in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 116/68 Flur 10 Gemarkung Lemförde. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 159 Flur 8 Gemarkung Lemförde. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 163 Flur 8 Gemarkung Lemförde. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 151 Flur 8 Gemarkung Lemförde. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Lemförde—Quernheim. Entlang der Gemeindegrenze bzw. des hier verlaufenden Weges in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 134/121 Flur 5 Gemarkung Quernheim. Entlang der Südseite dieses Weges in nordöstlicher Richtung bis zur Landesstraße 345. Entlang der Südseite der Landesstraße 345 in östlicher Richtung bis zur Landesgrenze. Entlang der Landesgrenze in südlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 8/1 Flur 9 Gemarkung Lemförde. Entlang der Ostseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 211 Flur 8 Gemarkung Stemshorn in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße 29. Entlang der Ostseite der Kreisstraße 29 in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 65 Flur 7 Gemarkung Stemshorn und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(Stand Juni 1970)

- (3) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 22 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen,
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen

hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

2. Darüber hinaus:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
- g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Stemweder Berg“ in den Gemeinden Lemförde, Stemshorn, Quernheim und Brockum im Landkreis Grafschaft Diepholz vom 8. 5. 1967 (Reg.-Amtsblatt S. 132 ff) aufgehoben.

Diepholz, den 15. Januar 1971

Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

**1. Änderungsverordnung der Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Stemweder Berg“
vom 15.01.1971 (Abt. für den Regierungsbezirk
Hannover S. 44) zur teilweisen Aufhebung des
Geltungsbereiches in der Gemeinde Quernheim
(Landkreis Diepholz) vom 25.10.2004**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75), hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Stemweder Berg“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1:5.000) durch eine dicke schwarz-gestrichelte Linie markierten Bereich aufgehoben, wobei die Innenseite derselben die Grenzlinie bildet. Diese Grenzlinie verläuft in der Regel immer auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen, wobei die Ostgrenzen der zu löschenden Teilstücke der Flurstücke 114/1 und 115 davon eine Ausnahme bilden. Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteilstücke (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Quernheim: 45/2, 47/1, 48, 49/1, 52/1, 52/2, 122, 53/1, 54/2, 57/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 114/1 (tlw.), 114/2 und 115 (tlw.).
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Gesamtgröße von rd. 12,1 ha. Ausgehend von der bisherigen Größe dieses Landschaftsschutzgebietes von 730 ha beträgt dann damit die aktuelle Gesamtgröße nach Durchführung des Lösungsverfahrens 717,9 ha.

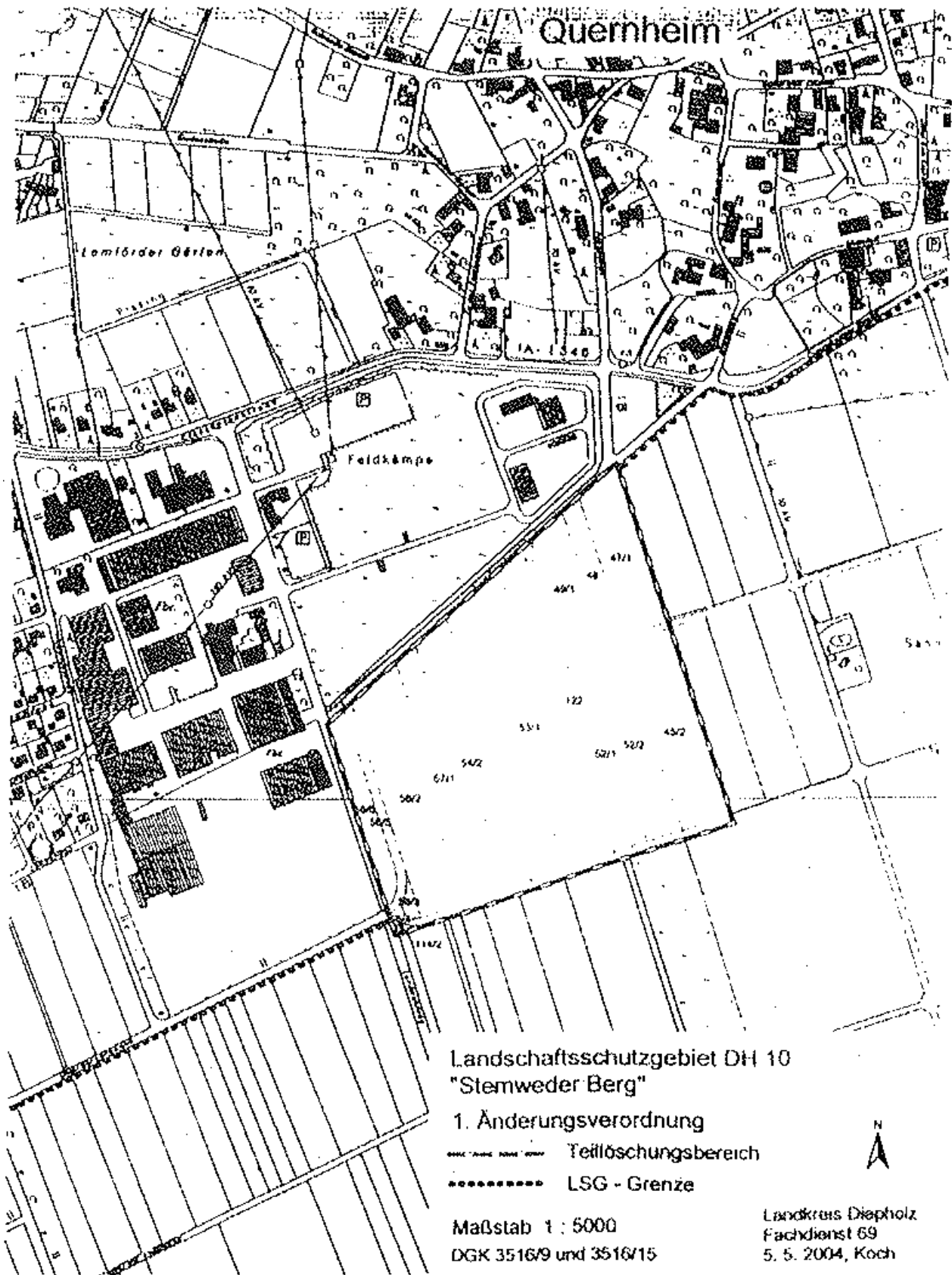
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 25. Oktober 2004

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Stötzel



Unmaßstäblich verkleinert